## Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages Herrn Christian Bork über Büro Kreistag

nachrichtlich alle Mitglieder des Kreistages Nebenstelle:

Dezernat:

Amt: Kreisentwicklung und Beteiligungs-

management

Bearbeiter(in): Herr Czeslick

Zimmer-/Haus-Nr.: 431/1

03984 701080 Telefon-Durchwahl:

Telefax:

E-Mail: frank.czeslick@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/144/2023	17.08.2023		28.08.2023

## Ihre Anfrage vom 17.08.2023, AF/144/2023 Wasserstoffbusse der UVG – Zwischeninformation

Sehr geehrter Herr Bork,

Ihre o.g. Anfrage ist am 22.08.2023 im Kreistagsbüro des Landkreises Uckermark eingegangen.

Nach § 14 Abs. 3 GeschO ist die Anfrage von der Landrätin innerhalb einer Frist von 12 Kalendertagen zu beantworten. Sollte die Beantwortung innerhalb der Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischenantwort, bis wann die Beantwortung erfolgt.

Da die Anfrage unmittelbar die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH, als kommunales Unternehmen des Landkreises Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder, betrifft, wird die Anfrage an die Gesellschaft weitergeleitet.

Aufgrund des inhaltlichen Umfangs und der erforderlichen Einlassung der UVG mbH ist eine Beantwortung innerhalb der o.g. Frist nicht leistbar. Als Termin für die Beantwortung benenne ich den 22.09.2023.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch Beigeordneter

Konto der Kreisverwaltung: Kontoinhaber: Landkreis Uckermark Sparkasse Uckermark IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91 BIC: WELADED1UMP

Steuernummer: 062/149/01062

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0

www.uckermark.de

Internet:

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr 08:00 bis 12:00 und Di.: 13:00 bis 17:00 Uhr Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.